

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.15, 12.07.16, 02.05.17

Satzung der Studienfachschaft Pharmazie der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 22.04.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft entsendet studentische Mitglieder in die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien, oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (7) Fachschaftsvollversammlungen finden am ersten Montag im Monat während der Vorlesungszeit statt. Die Studienfachschaft wird am Vortag öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich durch den Fachschaftsrat daran erinnert. Zusätzlich können sie von 1/3 des Fachschaftsrats oder durch schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft einberufen werden.
- (8) Die zusätzliche Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat muss mindestens fünf Tage zuvor öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft, oder eine vom Studierendenrat für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst zwei Vorsitzende.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung und Koordination der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Führung der Finanzen.
 - 5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 5e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - 5f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.

- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt der jeweilige vorher zu Beginn der Amtszeit durch die Studienfachschaft gewählte Vertreter nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet einen Vertreter*in der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*in im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Entsendung in universitäre Gremien und die Qualitätssicherungsmittelkommission

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet entsprechend der möglichen Anzahl von Vertretern im jeweiligen Gremium, Vertreter der Studienfachschaft auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung in universitäre Gremien, in die die Studienfachschaft Mitglieder entsendet, insbesondere die „Qualitätssicherungsmittelkommission 2.0 (Quako 2.0) der Fächer Molekulare Biotechnologie und Pharmazie“ zwei studentische Vertreter.
- (2) Die entsandten Vertreter in der „Quako 2.0“ werden durch die Fachschaftsvollversammlung beauftragt, das Vorschlagsrecht für die studentischen Qualitätssicherungsmittel der Fachschaft Pharmazie auszuüben. Die Anträge werden an die gemeinsame „Quako 2.0“ der Fachschaften Molekulare Biotechnologie und Pharmazie und des Institutes für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie gerichtet. Für die Mittel der Fachschaft Molekulare Biotechnologie üben die beiden gewählten Vertreter das alleinige Vorschlagsrecht aus. Näheres zur Antragsstellung regelt die Geschäftsordnung der „Quako 2.0“.